

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEMISCHT / GEGLEDET GEMÄSS § 1 ABS. 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESOSSE (HÖCHSTGRENZE)
08 GRUNDFLÄCHENZAHL. (HÖCHSTGRENZE)
16 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL. (HÖCHSTGRENZE)

BAUGRENZE ETC. BAUWEISE

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
GESCHLOSSENE BAUWEISE
VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEDECKUNGSLINIE
GEHWEG ETC.
FAHRBAHN
EM- UND AUSFAHRTSVERBOT
RADIUS
BUNDESBAHN

VERSORGUNGSANLAGEN U. LEITUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHE
FERNLEITUNG (ELEKTRISCH)

GRÜNFLÄCHEN

VERKEHRSGRÜN
PFLANZBOUM / ENZELBÄUME
PFLANZBOUM / FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNG / HEIMISCHE FELDBESITZ / GROSSKRÖNLICHE LAUBBÄUME
GRÜNFLÄCHEN / PFLANZSTREIFEN AUS BODENDECKERN BZW. FELDBESITZ MIT DAZWISCHENGESTELLTEN HOCHWACHSENDEN LAUBBÄUMEN / UNTERBEDECKUNGEN DURCH ZUFAHRTEN ZULÄSSIG

NACHRICHTLICHE ENTRAGUNG

MIT FAHRRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN
BEGRÜNTETE + ANDERER ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RECHTSVERBUNDLICHER BE-PLANS
GRENZE DES RAUMLICHER GÜLTIGKEITSBEREICHES DES ÄNDERUNGS- U. ERGÄNZUNGS- BE-PLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE LISTE DER BETRIEBS- ARBEITEN 1981 DER ANLAGE ALS ANLAGE.
BEZOGEN AUF DIE GE-GEBIETE KONNEN NACH § 31 ABS. 1 BBAUG BETRIEBE DER NÄCHSTNIEDRIGEREN ABSTANDSKLASSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DER IMMISSIONSSCHUTZ SICHERGESTELLT IST.
GEMÄß § 1 ABS. 5 IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAUVVO SIND IN DEN GEMISCHTEN NUTZUNGEN FÜR EINKAUFSZENTREN UND GROSßFLÄCHIGE HANDELSBETRIEBE ALLGEMEIN NICHT ZULÄSSIG, ES SEI DENN, IM EINZEL- FALL WIRD ÜBERZEUGEND NACHGEWIESEN, DASS AUSWIRKUNGEN IM SINNE VON § 31 ABS. 3 SATZ 2 BAUVVO NICHT EINTRETEN.
GEMÄß § 1 ABS. 5 IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAUVVO SIND IN DEN GEMISCHTEN EINZELHANDELSBETRIEBE MIT EINER GESCHÖSSFLÄCHE UNTER 500 QM NUR AUSNAHMENSGEMÄß ZULÄSSIG.

TEXTLICHE HINWEISE

SOWEIT IM PLANGEBIET NR. 37/A LIEGEND WERDEN AUFGEHOBEN: DIE FESTSETZUNGEN DES B-PLANES NR. 37 UND DIE DES D-PLANES NR. 25, BLATT 1 (TEILBEREICH).
DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT, GRÖSSE DES PLANGEbietES CA. 6,28 ha, KARTENGRUNDLAGE GEMÄRKTUNG WARENDORF NR. 49, FLUR-NR. 5, 9, 13.
DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWASSERUNGSPLAN DER STADT WARENDORF, AUFGESTELLT VOM INGENIEUR-BÜRO SCHULTE-POISS, LIPPSTADT, DER ENTWURF VOM FEBRUAR 1973 IST GEPRÜFT VOM STAATL. AMT FÜR WASSER- U. ABFALLWIRTSCHAFT AM 12.07.1973, GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 27.08.1973 - IZ 04.2.-51.10.03, GEN-NR. 942, ERFORDERLICHE NACHTRÄGSAUSSÄTZE WERDEN SEITENS DER STADT WARENDORF AUFGESTELLT.
ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH GENEHMIGTEN PLÄNEN GEM. § 58 UND BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSDREIT ERSTELLT WERDEN.
ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN NACH DEN ALLGEMEINEN NIERENKANTE REGELN NUR TECHNISCH GENÜSS § 48 LFD BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSDREIT ZU ERRICHTEN SIND, UND EIN AUSREICHENDER VERSORGNUNGS- UND FEUERLOSCH- DRUCK ÜBER DAS ÖFFENTLICHE NETZ SICHERGESTELLT IST.
BEI DER UMBENUTZUNG ODER VERKÄUFUNG DES HELLEGRABENS IST DER § 31 WVG ZU BEACHTEN.
DIE GEMISCHT- UND INDUSTRIEBETRIEBE MIT MODERN ALS HAUSLICHE ABWASSERN MÜSSEN IHRE ABWASSER ERFORDERLICHENFALLS SO VORBEREITEN, DASS SIE DER KANALISATION UND DER KLARANLAGE SCHADLOS ZUFÜHRT WERDEN KÖNNEN, DIE BESTIMMUNGEN DER ORTSENTWASSERUNGSANLAGE SIND ZU BEACHTEN.
FÜR DAS PLANGEBIET IST GEMÄSS ARBEITSBLATT 4 405 EINE LÜSCHWASSERMENGE VON MINDESTENS 3.200 LITER PRO MINUTE FÜR DIE DAUER VON ZWEI STUNDEN SICHERZUSTELLEN, DAREI KÖNNEN AUS DEM ÖFFENTLICHEN NETZ ZUR ZEIT 1.000 LITER PRO MINUTE BEREITGESTELLT WERDEN.
ES SIND HYDRANTEN FÜR DIE LÜSCHWASSERVERSORGUNG IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 150 m, GEMEßEN IN DER STRASSENRICHTUNG, ZU INSTALLIEREN, AM GUT SICHTBAREN STELLEN SIND HYDRANTENMITTELSCHLÜSSEL ANZUBRINGEN.
GEMÄSS § 4 ABFALLBESITZUNGSGESETZ MÜSSEN ABFÄLLE NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN DEPOTIEREN ANGELAGERT WERDEN.
BEI VERDACHT AUF KAMPFMITTEL BEI DER DURCHFÜHRUNG WIRDSIEHER BAUMASS- NAMEN SIND DIE BAUMBEITEN SOFORT EINZUSTELLEN UND DER STAATLICHE KAMPF- MITTELDIENST ZU VERSTÄNDIGEN.
DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUWERKEN ER- FORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN DES § 79 BBAUG, SOWIE DIE BEGRENZUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN, WENN UND SOWEIT DAVONKOMMEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANDERBESTIMMUNGEN DES § 9 ABS. 1-5 FSTMG NICHT (§ 9 ABS. 7 FSTMG).

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN § 103

NUTZUNGSSCHABLONE
DACHNEIGUNG
FD-30° = FLÄCHEN R15 30° DACHNEIGUNG

DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN SIND GEMÄSS § 103 DER BAUVVO DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 14.12.82 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WARENDORF, DEN 14.12.82
BURGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN SIND GEMÄSS § 103 I.V. MIT § 77 BAUVVO MIT VERFÜGUNG VOM 20.05.73 GENEHMIGT WORDEN.

WARENDORF, DEN 10.05.1973
DER OBERKREISREKTOR ALS BEZIEH. BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM AUFTRAG DES RATES DER STADT WARENDORF

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 10 BBAUG HABEN GEMÄSS § 2a ABSATZ 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 24.9.1982 BIS 25.10.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 26.10.1982
BURGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 12 DES BBAUG AB 8.6.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. SEINE GENEHMIGUNG, BEHÖRDEBEWAHRUNG-BES-RAHES NEM SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGEN SIND AM 7.8.83 GEMÄSS DER HAUPTSATZUNG DER ÄNDERUNGS- SATZUNG VOM 28.11.1981 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. AUF DIE §§ 44c UND 155a BBAUG UND § 4 ABSATZ 6 GONW WURDE VERWIESEN.

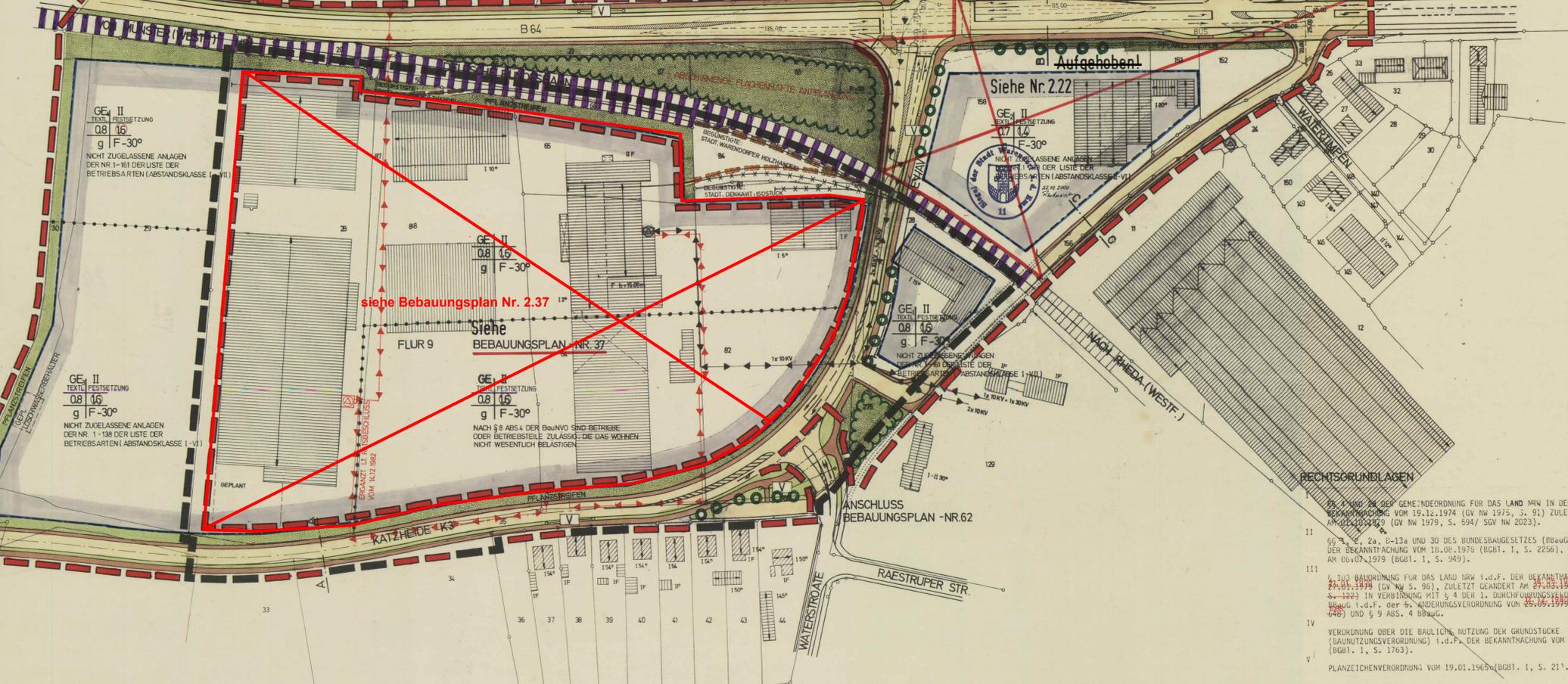
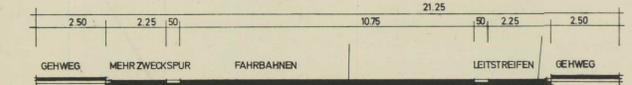
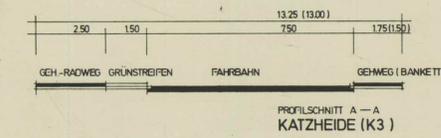
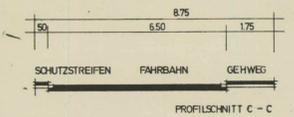
WARENDORF, DEN 8.6.1983
DER STADTDIREKTOR I.V. TECHN. BEGEORDNETER

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DER DURCHFÜHRBARKEIT DER STADTBAULICHEN PLANUNG WIRD HIERMIT BESTÄTIGT.

WARENDORF, DEN 18.9.1979
OFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

1. Ausfertigung

Stadtbaumeister Warandorf
1. ÄNDERUNG - U. ERGÄNZUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 37 (2.37)
GEBIET ZWISCHEN B64, WASSERSTRASSE, STRASSE "KATZHEIDE" (K3)



DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BBAUG IST GEMÄSS § 2(1) BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.5.1981 AUFGESTELLT WORDEN.

WARENDORF, DEN 20.5.1981
DER STADTDIREKTOR I.V. TECHN. BEGEORDNETER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2a ABSATZ 6 DES BBAUG LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 8.9.1982 AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 8.9.1982
BURGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a ABSATZ 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 24.9.1982 BIS 25.10.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 26.10.1982
BURGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 10 BBAUG HABEN GEMÄSS § 2a ABSATZ 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 24.9.1982 BIS 25.10.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 14.12.1982
BURGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 12 DES BBAUG AB 8.6.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. SEINE GENEHMIGUNG, BEHÖRDEBEWAHRUNG-BES-RAHES NEM SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGEN SIND AM 7.8.83 GEMÄSS DER HAUPTSATZUNG DER ÄNDERUNGS- SATZUNG VOM 28.11.1981 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. AUF DIE §§ 44c UND 155a BBAUG UND § 4 ABSATZ 6 GONW WURDE VERWIESEN.

MÜNSTER, DEN 26.4.1983-35.2.1-6.205.
DER STADTDIREKTOR I.V. TECHN. BEGEORDNETER

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DER DURCHFÜHRBARKEIT DER STADTBAULICHEN PLANUNG WIRD HIERMIT BESTÄTIGT.

WARENDORF, DEN 18.9.1979
OFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR